

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

12. Juli 2006

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Landkreis Stendal | |
| – Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tanger-Elbeniederung“ | 137 |
| – Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die beantragte Grundwasserförderung der Gemeinde Wust | 139 |
| – Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 139 |
| – Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2006 | 141 |
| – Bekanntmachung über die deklaratorische Außerbetriebsetzung von Stauanlagen | 141 |
| 2. Stadt Stendal Planungsamt – Bebauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstr. im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ | 142 |
| 3. Vgem. Bismark-Kläden – Tagesordnung der Gemeinschaftsausschusssitzung | 142 |
| 4. Vgem. Tangerhütte-Land – 2. Änderungssatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker | 143 |
| 5. Evangelisches Pfarramt Neulingen – Schließung des kircheneigenen Friedhofs in Groß Garz | 143 |
| 6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Bekanntgabe der Offenlegung VuKV LSA 605 und Übersichtskarte | 143 |
| 7. VGem. Elbe-Havel-Land – Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet am Kamernschen See“ vom 22.06.2006 | 143 |

Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tanger-Elbeniederung“

Auf der Grundlage der §§ 29 und 32 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769 Nr. 67/2005), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 39 Abs. 5 sowie § 56 Abs. 4 Ziffer 1 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 im Landkreis Stendal festgelegte Gebiet wird zum

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tanger-Elbeniederung“

erklärt.

- (2) Das Schutzgebiet ist ca. 49 km² groß.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Tanger-Elbeniederung“ ist übersichtsweise in einer Karte des Maßstabes 1:50.000, die als Anlage, Blatt 01, zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, dargestellt. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Der genaue Grenzverlauf ist in einem Satz Topographischer Karten im Maßstab 1:10.000 Blatt 2.1 bis 2.15 sowie die gemeindliche Ausgrenzung in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte, Blatt 3.1 bis 3.24, die bei dem Landkreis Stendal hinterlegt sind und während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können, ausgewiesen und Bestandteil dieser Verordnung.

Die Grenzfestlegung erfolgte auf der Basis des amtlichen Liegenschaftskatasters. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die auf den nicht veröffentlichten Liegenschaftskarten eingetragene Grenze.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Tanger-Elbeniederung“ wird im Osten von Tangermünde bis Bittkau durch die Strommitte der Elbe (Elbkilometer 371,8 bis 388,2) gebildet, erstreckt sich ab Bittkau entlang der Kreisstraße K 1195 über Grieben nach Jerchel und zieht sich nachfolgend entlang des Weges nach Weißewarte bis zum Wegekreuz Richtung Bölsdorf. Ab hier folgt die Grenze zunächst dem Weg und im Weiteren der Landesstraße L 31 bis nach Bölsdorf, wo sie auf den Elbdeich stößt und diesem bis Köckte folgt. Ab Köckte bildet der Weg über Elversdorf bis zur Landstraße nach Tangermünde die Grenze. Von dort verläuft sie über Grobleben nach Tangermünde. Sofern Gräben, Dämme oder Deiche die Grenze bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet. Wird der Grenzverlauf hingegen durch Straßen oder Wege beschrieben, sind diese nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

- (3) Weitere Kartensätze sind bei den jeweiligen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften insoweit hinterlegt, als sie Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ haben. Sie können dort kostenlos von jedermann während der Dienst- bzw. Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ wurde durch pleistozäne und holozäne Vorgänge geprägt. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch die Elbaue und den Rücktaubereich der Elbe in die Tangerniederung hinein.

Der Charakter des geschützten Gebietes wird nachhaltig durch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen und die daran gebundene Artenvielfalt bestimmt.

1. Wesentliche bestimmende Elemente für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind:

- die Elbe in ihrer Dynamik und mit ihren noch weitgehend naturnahen Uferbereichen und ihren hochsommerlich trockenfallenden Sand- und Schlammabänken sowie Ufersaumgesellschaften,
- naturnahe und natürliche Überflutungsverhältnisse und daran gebundene temporäre Flutrinnen, hohe Grundwasserstände und Qualmwasserbereiche,
- eine Vielzahl von Gewässern, wie Altarme, Kolke, nährstoffreiche Stillgewässer und die daran gebundenen unterschiedlichen Schwimblatt- und Verlandungszonen,

- naturnahe Fließgewässerabschnitte des Tangers und seiner Nebenflüsse,
- Dauergrünland, welches u.a. durch Nasswiesen und mesophile Stromtalwiesen geprägt wird,
- Reste von Auwäldern und -gehölzen,
- hecken-, feldgehölz- und alleinstrukturierte Bereiche,
- Sandtrocken- und Halbtrockenrasen,
- Lebens- und Vermehrungsräume sowie Nahrungshabitate von zahlreichen Tierarten, insbesondere von besonders geschützten und streng geschützten Arten wie des Weißstorches, des Großen Brachvogels, des Fischadlers und Seeadlers, von Watvögeln sowie des Bibers, des Fischotters, der Rotbauchunke, des Eichen-Heldbockkäfers und von Blattfußkrebsen,
- Rast- und Überwinterungsgebiete für verschiedene Vogelarten wie Sing- und Zwergschwan, zahlreiche Gänse- und Entenarten sowie von Goldregenpfeifern,
- Refugien für gefährdete Pflanzengesellschaften wie Pioniergesellschaften auf Sand- und Schlickbänken, Weide-Pappel-Weichholzlauen am Flussufer, Sandmagerrasen auf Binnendünen, Eschen-Ulmen-Hartholzauen, hochstaudenreiche Nasswiesen, Wasserpflanzen- und Verlandungsgesellschaften in Altwässern.

2. Landschaftlich prägend für dieses reich strukturierte Schutzgebiet sind insbesondere:

- die Elbe mit ihrer offenen, strukturierten Aue und deren partielle, natürliche Überflutungsdynamik,
- das Mündungsgebiet des Tangers in die Elbe mit seinen großräumigen Retentionsflächen,
- die Talsandterrassen mit Flutrinnen, dem „Schellendorfer See“, dem „Elsholz“ und dem „Bölsdorfer Haken“, nebst Verlandungszonen,
- die Tangerniederung,
- die unverbaute, durch dörfliche Siedlungsstrukturen bestimmte Landschaft,
- die Sichtbeziehungen von exponierten Standorten,
- die Gehölzstrukturen,
- die zusammenhängenden Grünlandflächen.

3. Besondere Bedeutung für die Erholung haben:

- die Elbe für Wasserwanderer und Angler,
- die Tangermünder Elbwiesen für die individuelle Naherholung,
- das Kellerwühl bei Bittkau als Zelt- und Campingplatz,
- die intakte Natur in ihrer Schönheit der Landschaft für Wanderer und Radwanderer.

- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den bestehenden landschaftlichen Charakter grundsätzlich zu erhalten.

Schutzziele sind insbesondere:

- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch:
 - den Schutz des Bodens, des vorherrschenden Wasserhaushaltes und des Klimas,
 - den Fortbestand der Wald- und Grünlandflächen,
 - den gezielten Schutz von Biotopen und auentypischen Lebensräumen,
 - die Entwicklung von Auwäldern (auch zu Lasten von Grünland),
 - die Bewahrung von Lebens- und Vermehrungsräumen und von Ruhe-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume durch:
 - Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und sonstigen genehmigten baulichen Anlagen,
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Strukturelementen zur Gliederung der Landschaft,
 - Erhaltung der Gehölzstrukturen,
 - Bewahrung der Sichtbeziehungen von exponierten Standorten und
 - Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
- die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,

- die Erhaltung und der Schutz der im Landschaftsschutzgebiet enthaltenen Gebiete, die als Teile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ gemäß der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie) ausgewiesen wurden:

- FFH-Gebiet DE 3437 302 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“,
- FFH-Gebiet DE 3536 302 „Tanger-Mittel- und Unterlauf“

- die Erhaltung und der Schutz des im Landschaftsschutzgebiet vorhandenen Teilbereiches des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 3437 401 „Elbaue Jerichow“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie),
- die Sicherung des im Landschaftsschutzgebiet enthaltenen Teilbereiches des Feuchtgebietes Internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet) mit der Bezeichnung „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“,
- die Funktion des Gebietes als Pufferzone für die Naturschutzgebiete „Schelldorfer See“, „Bucher Brack - Bölsdorfer Haken“ und „Elsholzweiden“, für Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope,
- die Entwicklung des Gebietes als Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittel-elbe“.

§ 4 - Verbote

- Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern; dies gilt unabhängig von baurechtlichen Vorschriften,
 - Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Teiche, Tümpel, Altgewässer, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Fließgewässer mit Ausuferungen und Auen sowie die hieran gebundene Pflanzen- oder Tierwelt zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 - die Bodengestalt zu verändern, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird,
 - außerhalb von Straßen oder Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder zur ordnungsgemäßen Jagdausübung erforderlich ist,
 - den Ruhe- und Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, insbesondere durch Modellflugzeuge und -rennboote, Motocross und Offroadfahrten sowie Wassermotorräder,
 - im Außenbereich die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen zu beseitigen oder zu verändern,
 - Feldraine zu beseitigen,
 - nicht einheimische Gehölze, außer in Land- und Forstwirtschaft sowie in Parks anzupflanzen,
 - landschaftsgliedernde Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Sträucher und Gebüsche zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - das Befahren der Elbe mit Wasserski,
 - die Grundräumung von Gewässern mit Sohlvertiefung, soweit sie einem Ausbau gleichsetzbar ist,
 - der Neubau von Entwässerungsanlagen,soweit sie nicht unter die §§ 6 oder 7 dieser Verordnung fallen.

§ 5 - Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen geboten:

- Bei Erst- und Wiederaufforstungen sind vorrangig standortheimische Gehölzarten zu verwenden.
- Die Jagdausübungsberechtigten haben im Landschaftsschutzgebiet:
 - die Jagd an den Schlafgewässern der Wildgänse und in deren 200 Meter breiten Randbereichen in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang ruhen zu lassen,
 - sich in einem 200 Meter breiten Streifen entlang der Außengrenze der Naturschutzgebiete bei der Wasservogeljagd auf die Einzeljagd zu beschränken,
 - die jagdlichen Einrichtungen dem Landschaftsbild anzupassen.

§ 6 - Erlaubnisvorbehalt

- Im Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Stendal, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
 - die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Leitungen, Großbehältern und Silos, Tierunterständen, Einfriedungen (außer die im § 7 Abs. 1 unter Ziffer 11 genannten), Stützmauern, Brücken und Durchlässen, Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Schutzhütten,
 - das Anlegen oder Verbreitern von Reit-, Radwander- und Wanderwegen,
 - das Wiederherstellen, Anlegen oder Erweitern von Gewässern,
 - das Aufstellen von Zelten für mehr als 10 Personen oder für eine Dauer von mehr als 3 Tagen sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufseinrichtungen oder von sonstigen transportablen Unterkünften und Anlagen außerhalb zugelassener Plätze, die Gewährung eines Notwege- oder Befahrungsrechtes abseits der Wege, soweit dies auf Grund unzureichender Infrastruktur zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen erforderlich ist,
 - der Straßenausbau und die -erweiterung sowie das Anlegen und der Ausbau von Privatwegen,
 - das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeträgern aller Art ab einer Größe von 0,25 m², soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist,
 - die Durchführung organisierter oder öffentlicher Veranstaltungen in Feld und Wald außerhalb von Wegen sowie auf Gewässern (als Veranstalter einer Veranstaltung gilt auch, wer für eine Veranstaltung mit oder in seinem Namen wirbt, werben lässt oder auf andere Weise dazu einlädt),

- das Anlegen von Modellsportstätten, Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb von zugelassenen Modellsportstätten,
 - der Umbruch von Grünland,
 - die Errichtung von Verbauungen in Fließgewässern und
 - die Errichtung von Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag beim Landkreis Stendal erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Tanger-Elbeniederung“ oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden können.

§ 7 - Freistellung

- Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
 - die Fortführung der bisher zulässigen Nutzung in der bisherigen Art und Weise, einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand;
 - die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, die entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Abs. 3 bis 6 NatSchG LSA und im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt;
 - die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 - das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
 - die widmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße;
 - die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Fließgewässer und Gräben in der Zeit vom 01. September bis 15. März eines jeden Jahres bzw. gemäß der von der Naturschutzbehörde bestätigten Unterhaltungspläne;
 - Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an Deichen sowie die Sanierung bzw. der Neubau von Deichabschnitten auf der vorhandenen Trasse;
 - Maßnahmen, die im akuten Hochwasserfall zum Hochwasserschutz erforderlich sind;
 - die Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrage einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden;
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - ortsübliche Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, soweit diese für die Bewirtschaftung notwendig sind, sowie ortsübliche Einfriedungen von Haus-, Nutz-, und Kleingärten;
 - offene und geschlossene Kanzeln mit einer Grundfläche (für Aufbauten) bis 2,25 m².
- Es besteht eine Anzeigepflicht für die Freistellungstatbestände Nummer 9 und 10 vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen.

§ 8 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Im Sinne von § 57 Abs. 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angeordnet werden.
- Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder sowie das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Flächen zu dulden.

§ 9 - Befreiungen

- Von den Verboten und den Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 58 NatSchG LSA gewähren, wenn:
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern; dies gilt insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.
- Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

§ 10 - Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 oder Befreiung gemäß § 9 dieser Verordnung ist beim Landkreis Stendal schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abzugrenzen ist.
- Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 12 zuwiderhandelt,
 - den Geboten des § 5 Ziffer 2 zuwiderhandelt,
 - Handlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12 ohne Erlaubnis vornimmt,
 - Handlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 vornimmt, ohne zuvor die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Anzeige gemacht zu haben,
 - einer nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12 - Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Für die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Naturschutzgebiete (NSG) „Schelldorfer See“, „Bucher Brack-Bölsdorfer Haken“ und „Elsholzweiden“ gehen die Vorschriften der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnung den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tanger-Elbeniederung“ vor, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung gewährleistet ist.
- (2) Der Gemeindegebrauch im Sinne des § 75 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 23/2005 S. 208 ff), an den zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Gewässern kann insbesondere nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Verordnung eingeschränkt werden.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 03. Juli 2006


Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage

- | | | |
|-----------------------------------|------------------|-----------------------|
| - Übersichtskarte | Maßstab 1:50.000 | Lfd. Nr. 1 |
| - Topographische Karten DTK 10 | Maßstab 1:10.000 | Lfd. Nr. 2.1 bis 2.15 |
| - Liegenschaftskarten (s. S. 140) | Maßstab | Lfd. Nr. 3.1 bis 3.24 |

Anlage : Karten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ vom 03. Juli 2006

Topographische Karte im Maßstab 1 : 50.000

Blatt 1 Übersichtskarte

Topographische Karten im Maßstab 1 : 10.000

| | | |
|------------|--|--------------------------------------|
| Blatt 2 | Blattübersicht | |
| | Gebietsbereiche der Gemeinden | Kartenbezeichnung |
| Blatt 2.1 | Tangermünde | DTK10 3437SO |
| Blatt 2.2 | Grobleben; Tangermünde (Pappelhof; Viererbrenhof) | DTK10 3437SW/ 3437SO |
| Blatt 2.3 | Tangermünde; Buch | DTK10 3437SO |
| Blatt 2.4 | Bölsdorf; Buch; Tangermünde | DTK10 3437SW/ 3437SO |
| Blatt 2.5 | Demker (Ortsteil Elversdorf), Grobleben; Bölsdorf; Tangermünde | DTK10 3437SW/ 3437SO |
| Blatt 2.6 | Buch | DTK10 3437SO/ 3537NO/ 3538NW |
| Blatt 2.7 | Buch; Bölsdorf | DTK10 3437SW/ 3437SO/ 3537NW/ 3537NO |
| Blatt 2.8 | Bölsdorf (Ortsteil Köckte); Demker; Buch | DTK10 3437SO/ 3437SW/ 3537NW/ 3537NO |
| Blatt 2.9 | Schelldorf; Grieben; Buch | DTK10 3537NO/ 3538NW |
| Blatt 2.10 | Jerchel; Buch; Schelldorf | DTK10 3537NW/ 3537NO |
| Blatt 2.11 | Buch | DTK10 3537NW |
| Blatt 2.12 | Schelldorf; Grieben | DTK10 3537SO/ 3537NO/ 3538NW |
| Blatt 2.13 | Jerchel; Grieben | DTK10 3537SO/ 3537NO |
| Blatt 2.14 | Grieben; Bittkau | DTK10 3537SO |
| Blatt 2.15 | Bittkau; Grieben | DTK10 3537SO |

Liegenschaftskarten zur Ausgrenzung der Ortslagen

| | Gemeinde | Ortsteil | Gemarkung | Flur | Maßstab |
|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|
| Blatt 3.1 | Bittkau | | Bittkau | 3, 5 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.2 | Bittkau | | Bittkau | 3, 5, 6 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.3 | Bölsdorf | | Bölsdorf | 1, 3 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.4 | Bölsdorf | | Bölsdorf | 1, 3 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.5 | Bölsdorf | Köckte | Bölsdorf | 4 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.6 | Buch | | Buch | 2, 3, 4, 6 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.7 | Buch | | Buch | 3, 4, 6, 7 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.8 | Buch | | Buch | 4, 5, 11 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.9 | Buch | | Buch | 4, 5, 11 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.10 | Demker | Elversdorf | Demker | 4, 5 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.11 | Grieben | | Grieben | 1 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.12 | Grieben | | Grieben | 1, 4 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.13 | Grieben | | Grieben | 4, 5 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.14 | Grobleben | | Grobleben | 1, 2 | 1 : 2.500 |

| | | | | |
|------------|-----------------------------|-------------|----------------------------|-----------|
| Blatt 3.15 | Jerchel | Jerchel | 1, 3, 4 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.16 | Schelldorf | Schelldorf | 1, 2, 3 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.17 | Schelldorf | Schelldorf | 1, 2, 3 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.18 | Schelldorf | Schelldorf | 2, 3 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.19 | Tangermünde | Tangermünde | 12, 13, 29, 30, 31, 32, 33 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.20 | Tangermünde | Tangermünde | 12, 33, 34, 36 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.21 | Tangermünde | Tangermünde | 3, 11, 12, 36 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.22 | Tangermünde | Tangermünde | 2, 3, 11 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.23 | Tangermünde (Pappelhof) | Tangermünde | 1, 2 | 1 : 2.500 |
| Blatt 3.24 | Tangermünde (Viererbrenhof) | Tangermünde | 1 | 1 : 1.000 |

Abgeschlossen mit der Nummer - 3.24 -

Stendal, den 03. Juli 2006


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. S.1794) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

| Antrag vom | Antragsteller | Antrag auf | Brunnenstandorte |
|--|---|---|---|
| 14.05.2001 und Änderungs- antrag vom 05.04.2006 | Melkower Agrar GmbH Domäne 1 39319 Jerichow | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen für die Beregnung von ca. 39,5 ha Grünland mit einer Fördermenge von Q a = 35,55 m³/a | Gemarkung Wust Flur 17 Flurstücksnr. 69 |

Bei der beantragten Fördermenge von Q a = 35,55 m³/a handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die beantragte Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu Q a = 35,55 m³/a keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG LSA aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 22.06.2006


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.6.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. Teil I S. 1794) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

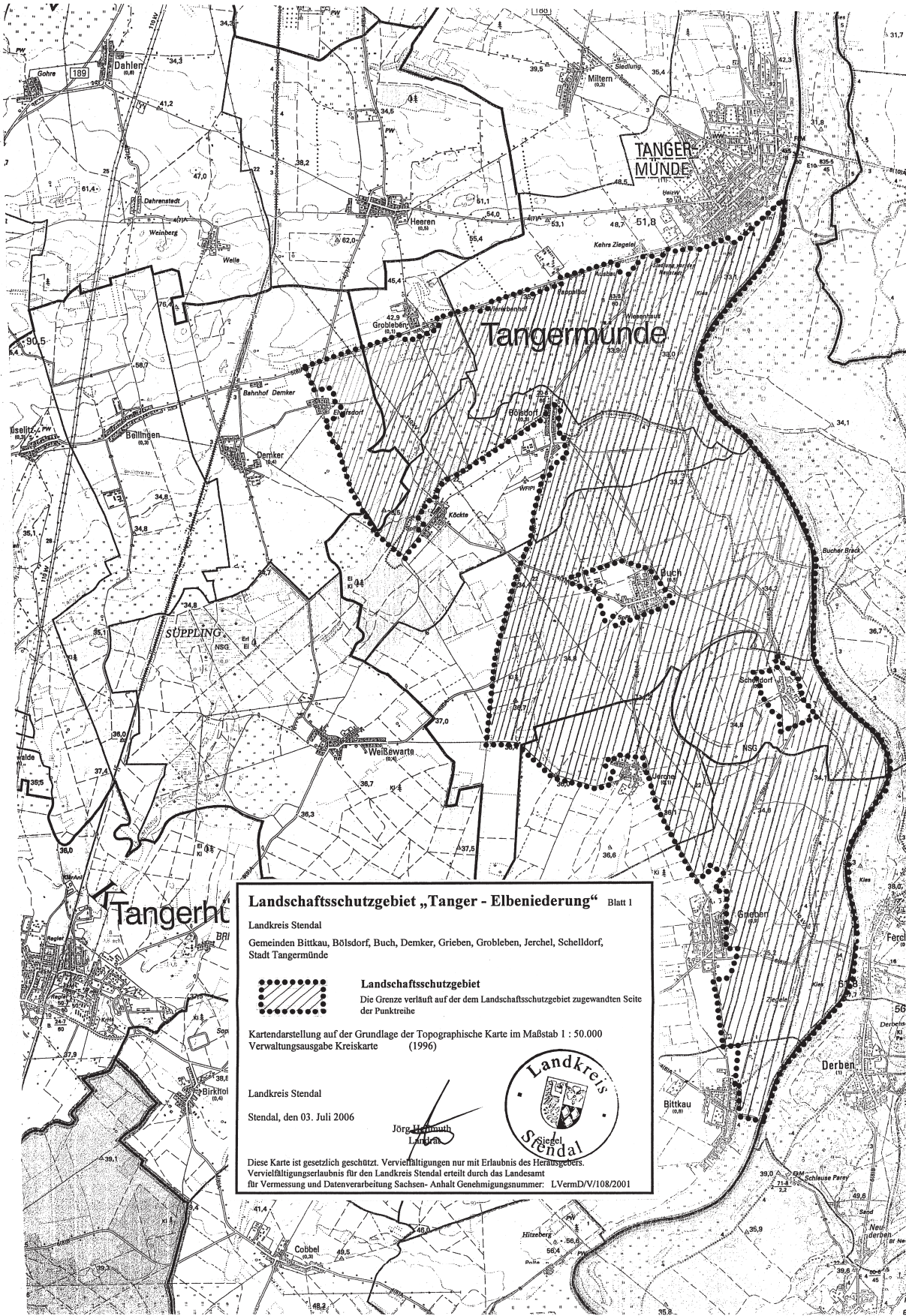
über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|---|--|-----------|------|----------------|
| 12.04.2006 | GP Papenburg AG Niederlassung Stendal | Sandtagebau Stendal (Größe 9,1 ha Betriebsfläche, 7 ha Abbaufläche) | Stendal | 76 | 11 12 17 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

Anlage: Übersichtskarte „Tanger-Elbeniederung“



Landschaftsschutzgebiet „Tanger - Elbeniederung“ Blatt 1

Landkreis Stendal
 Gemeinden Bitkau, Bölsdorf, Buch, Demker, Grieben, Grobleben, Jerchel, Schelldorf,
 Stadt Tangermünde

Landschaftsschutzgebiet
 Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Punkteihe

Kartendarstellung auf der Grundlage der Topographische Karte im Maßstab 1 : 50.000
 Verwaltungsausgabe Kreiskarte (1996)

Landkreis Stendal
 Stendal, den 03. Juli 2006

Jörg Hennrich
 Leiter

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
 Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Stendal erteilt durch das Landesamt
 für Vermessung und Datenverarbeitung Sachsen- Anhalt Genehmigungsnummer: L.VermD/V/108/2001

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des § 25 NatSchG LSA i.d.F.d.B. vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004 S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769 Nr. 67/05), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 21.06.06

Jörg Hellmuth
Landrat



Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 134) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S.128), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 11.05.2006 und durch Beitrittsbeschluss am 06.07.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 130.225.300 EUR
in der Ausgabe auf 146.443.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 17.072.700 EUR
in der Ausgabe auf 17.072.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.638.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.800.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **45,21 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach §16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA Nr. 57/2005) festgesetzt.

Stendal, den 07.07.2006

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages

Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist am 15. Juni 2006 unter dem Aktenzeichen 304.2.5-10402-STD-2006-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 13.07.2006 bis 24.07.2006 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 10.07.2006

Jörg Hellmuth
Landrat



| Montag | Dienstag | Donnerstag | Freitag |
|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr |

BEKANNTMACHUNG über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

| Gewässernummer | Station | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|----------------|---------|-------------------|------|-----------|
| 402 000 019 | 20 | Aulosen | 2 | 203/1 |
| 402 000 023 | 73 | Aulosen | 5 | 208/1 |
| 401 174 000 | 821 | Krüden | 6 | 90 |
| 403 176 010 | 807 | Krüden | 1 | 513 |
| 403 176 009 | 930 | Krüden | 1 | 521 |
| 403 000 000 | 100 | Krüden | 5 | 214/154 |
| 111 001 000 | 2349 | Beelitz | 3 | 212 |
| 111 001 000 | 2705 | Beelitz | 3 | 189 |
| 401 114 000 | 657 | Groß Garz | 10 | 32/4 |
| 401 142 000 | 2286 | Lindenberg | 1 | 157/49 |
| 401 142 000 | 855 | Lindenberg | 1 | 229/40 |
| 401 143 000 | 13 | Lindenberg | 1 | 231/14 |
| 401 139 000 | 1639 | Groß Garz | 7 | 42 |
| 401 139 000 | 273 | Groß Garz | 3 | 126 |
| 401 138 000 | 961 | Groß Garz | 1 | 31 |
| 401 137 000 | 1026 | Groß Garz | 1 | 65/1 |
| 402 000 013 | 329 | Deutsch | 3 | 74/5 |
| 402 177 000 | 28 | Pollitz / Deutsch | 3 | 101/1 |
| 402 177 000 | 1909 | Pollitz | 3 | 18 |
| 402 000 000 | 5662 | Pollitz | 3 | 228 |
| 406 116 000 | 47 | Groß Garz | 5 | 32 |
| 406 000 000 | 1042 | Gollensdorf | 2 | 91/4 |
| 406 000 000 | 4185 | Gollensdorf | 5 | 1/1 |
| 406 121 000 | 245 | Gollensdorf | 6 | 28 |
| 406 121 000 | 1151 | Gollensdorf | 6 | 24 |
| 406 122 000 | 1150 | Gollensdorf | 1 | 73/1 |
| 406 123 000 | 20 | Gollensdorf | 3 | 2/5 |
| 406 124 000 | 292 | Gollensdorf | 3 | 75/31 |
| 400 127 000 | 495 | Bömenzien | 1 | 61/1 |
| 400 195 000 | 22 | Bömenzien | 1 | 5/43 |
| 401 000 000 | 385 | Bömenzien | 1 | 27/5 |
| 401 126 000 | 18 | Bömenzien | 8 | 184 |
| 401 144 000 | 986 | Losse | 3 | 23/1 |
| 401 144 000 | 1754 | Losse | 3 | 6 |
| 402 129 000 | 20 | Wanzer | 2 | 203/1 |
| 402 130 000 | 28 | Wanzer | 2 | 161 |
| 407 000 007 | 2 | Gagel | 3 | 58 |
| 104 000 000 | 1 613 | Behrend | 1 | 134/3 |
| 100 165 000 | 243 | Behrend | 6 | 128/1 |
| 100 165 000 | 1 200 | Behrend | 6 | 128/1 |
| 100 165 000 | 2 385 | Behrend | 1 | 82 |
| 100 165 001 | 5 | Behrend | 2 | 2/55 |
| 100 165 002 | 10 | Behrend | 1 | 26 |
| 100 165 003 | 10 | Behrend | 1 | 354/51 |
| 110 025 006 | 10 | Meseberg | 1 | 15/5 |
| 110 025 006 | 1 053 | Meseberg | 1 | 139 |
| 110 026 000 | 14 | Meseberg | 1 | 103/4 |
| 110 025 009 | 10 | Düsedau | 8 | 7/22 |
| 110 025 024 | 12 | Düsedau | 8 | 7/38 |
| 110 026 000 | 124 | Düsedau | 8 | 12/3 |
| 110 026 000 | 2 853 | Düsedau | 5 | 30/1 |
| 111 000 000 | 6 162 | Bertkow | 5 | 134/7 |
| 111 019 000 | 37 | Bertkow | 2 | 109/56 |
| 111 007 000 | 1 326 | Arneburg | 4 | 121/24 |
| 111 001 000 | 117 | Ellingen | 4 | 12/1 |
| 111 001 000 | 736 | Ellingen | 4 | 5 |
| 111 017 006 | 44 | Ellingen | 1 | 119 |
| 111 017 007 | 246 | Ellingen | 1 | 107 |
| 111 015 000 | 7 | Krusemark | 4 | 12/1 |
| 111 016 000 | 446 | Krusemark | 2 | 171 |
| 111 017 000 | 465 | Krusemark | 4 | 20/5 |

| | | | | |
|-------------|-------|--------------|----|--------|
| 108 012 000 | 15 | Hindenburg | 4 | 67/4 |
| 108 012 000 | 2 234 | Schwarzholz | 1 | 258 |
| 108 013 000 | 8 | Schwarzholz | 1 | 132 |
| 109 011 000 | 8 | Sandauerholz | 7 | 4 |
| 106 007 000 | 1 478 | Behrendorf | 1 | 1/3 |
| 106 000 000 | 4 719 | Behrendorf | 1 | 169/2 |
| 108 004 000 | 110 | Wolterslage | 3 | 1 |
| 108 004 004 | 8 | Wolterslage | 8 | 59/2 |
| 108 004 010 | 8 | Wolterslage | 2 | 80/2 |
| 108 005 000 | 1 025 | Wolterslage | 1 | 14/28 |
| 108 004 016 | 33 | Wolterslage | 1 | 35/2 |
| 106 006 000 | 535 | Rengerslage | 1 | 58/1 |
| 106 006 000 | 1195 | Rengerslage | 1 | 578 |
| 109 000 038 | 295 | Rengerslage | 2 | 110/38 |
| 106 024 000 | 8 | Rengerslage | 1 | 105 |
| 108 000 008 | 8 | Königsmark | 1 | 52/3 |
| 108 000 011 | 8 | Königsmark | 1 | 528 |
| 309 000 000 | 2 950 | Schönberg | 4 | 80/11 |
| 309 000 000 | 4 650 | Schönberg | 4 | 48/4 |
| 105 000 000 | 1 872 | Falkenberg | 1 | 74 |
| 108 000 000 | 8 | Falkenberg | 2 | 3/1 |
| 305 168 000 | 570 | Beuster | 10 | 223/1 |
| 305 168 000 | 1 842 | Beuster | 10 | 223/1 |

Stendal, den 29. 06. 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“

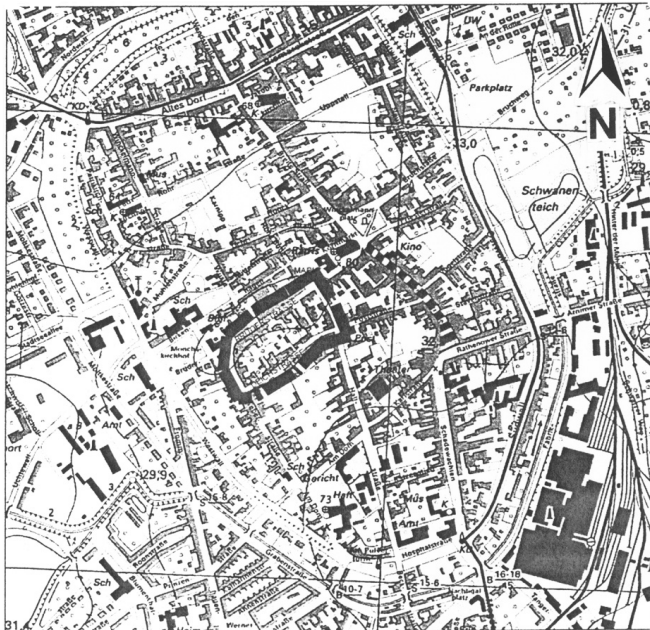
hier: In-Kraft-Treten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 08.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ nebst der Begründung gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Plangebiete liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Stendal, Flur 29, mit einer Gesamtläche von ca. 2,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Nordgrenze der Brüderstraße (Flurstück 172), in geradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt der geradlinigen Verlängerung der Ostseite der Hallstraße
- Im Osten durch die Ostgrenze der Hallstraße (Flurstück 174) bis zur geradlinigen Verlängerung der Südseite der Deichstraße
- Im Süden durch die Südseite der Deichstraße (Flurstück 173)
- Im Westen durch die Ostseite der Weberstraße in geradliniger Verlängerung bis zur Nordseite der Brüderstraße.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original) hier unmaßstäblich
Blatt Nr. N 32-132 B-a-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVerMD/V/084/2001

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr.20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 -36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. BGBl. 1998 I S.137 in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs.1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;
- c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

danach sind unbeachtlich

- a) Verletzungen der unter 2. a) und 2. b) dieser Hinweise (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3 a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3 b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 12.07.2006



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Kläden

B E K A N N T M A C H U N G der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Einladung zur 13. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses

Zu der am **Mittwoch, dem 13.07.2006, um 19.00 Uhr**
im Stucksaal des Klädener Verwaltungshauses, Am Schloß 1 in 39579 Kläden
stattfindenden 13. Gemeinschaftsausschusssitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bekanntgabe der im Nichtöffentlichen Teil der 11. GA-Sitzung vom 09.06.06 gefassten Beschlüsse 54-11/2006 und 55-11/2006 und der 12. GA-Sitzung vom 12.07.06 gefassten Beschlüsse 56-12/2006 und 57-12/2006
4. Genehmigung der Niederschriften der 10. GA-Sitzung vom 23.05.06 und der 11. GA-Sitzung vom 09.06.06
5. Beschlussfassung über die Wiederholung der Beschlüsse der 10. GA-Sitzung vom 23.05.2006
Beschlüsse 64-13/2006 bis 84-13/2006
6. Beratung und Beschlussfassung zum Zustimmungsbeschluss zur Übertragung der Markthoheit für einen Bauernmarkt und einen Adventsmarkt

Beschluss 85-13/2006

7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über die Märkte (Marktordnung)

Beschluss 86-13/2006
DS 21/2006

8. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für die Benutzung der Märkte in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Beschluss 87-13/2006
DS 22/2006

Nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Rechen- und Kopiertechnik für das Gemeinsame Verwaltungsamt der VGem Bismark/Kläden

Beschluss 88-13/2006

10. Mitteilungen, Anregungen, Anfragen

U. Lenz
Gemeinschaftsausschussvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 2005 (GVBl. LSA S. 234) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.06.2006 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker vom 12. November 2001 beschlossen.

§ 1 Änderung

Die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2004 behält ihren beschlossenen Wortlaut. Sie erhält nachfolgenden Zusatz:

Bei Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Rentner werden von jedem anwesenden Rentner

0,50 €

vereinnimmt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Demker, den 12.06.2006

Petra Fischer
Bürgermeisterin

Evangelisches Pfarramt
39615 Neulingen

„Der GKR des ‚KSP Groß Garz und Umgebung‘ hat am 30.8.2005 die Schließung des alten kircheneigenen Friedhofs in Groß Garz, Flur 3, Flurstück 62, beschlossen. Das KVA Stendal hat am 25.10.2005 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Schließung dieses Friedhofes wird hiermit bekanntgegeben. Zugleich wird bekanntgegeben, dass der GKR des ‚KSP Groß Garz und Umgebung‘ am 9.5.2006 für diesen kircheneigenen, geschlossenen Friedhof in Groß Garz eine Friedhofssatzung und eine Gebührensatzung beschlossen hat, die am 19.6.2006 vom KVA Stendal genehmigt wurden. Neue Nutzungsrechte werden entsprechend der Schließung nicht mehr vergeben. Die gültige Fassung der Satzung inkl. Gebührensatzung wird den Nutzungsberechtigten ausgehändigt und liegt darüber hinaus bei Frau Martina Schulz, Hauptstr. 38 in 39615 Groß Garz zur Einsichtnahme aus.“

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**

23.06.2006

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung **Stendal**

Flur(en) **1-13 ; 16-32 ; 34-37 ; 39-40 ; 42-66 ; 69-93**

in **Stadt Stendal**
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters aus Anlass einer **umfangreichen Erneuerung** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. August 2006 bis 31. August 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi 8.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag

Andreas Schöndube



gez. Siegel

Auskunft und Beratung

Telefon: (0391) 567-8585

(0180) 500-1996 (12 ct/min)

Fax: (0391) 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

VGem. Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet am Kamernschen See“ vom 22.06.2006

Das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, Az.: 204-21101/SDL/062, hat mit Schreiben vom 06.07.2006 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung für den am 22.02.2006 vom Gemeinderat Kamern als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Erholungsgebiet am Kamernschen See“ erteilt. Es wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB alte Fassung in Kraft.

Er wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Kamern, Seeweg 26 in 39524 Kamern und im Bau- und Planungsamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Sitz Schönhausen (Elbe), Außenstelle Marktstraße 2 in 39624 Sandau während der Dienststunden bereitgehalten:

VGW „Elbe-Havel-Land“, Außenstelle Sandau:

Montag 9.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Kamern:

Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres,

in den Fällen der Nr. 2 innerhalb sieben Jahren

seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sandau (Elbe) schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

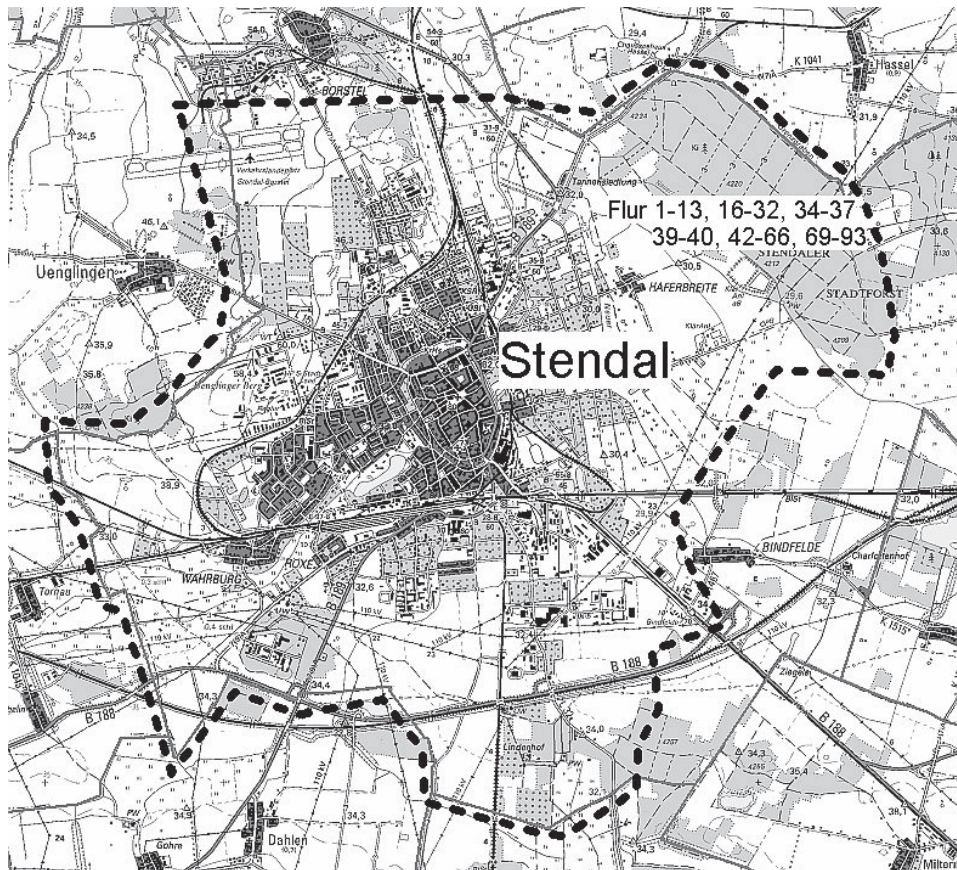
Beck
Bürgermeister



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkung: Stendal

----- Offenlegungsgebiet



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31